

Anlage 8
zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung auf Grundlage von Stichproben
(Zufälligkeitsprüfung)

Für die Zufälligkeitsprüfung gelten die Regelungen der Richtlinien gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V (im Folgenden: Richtlinien). Näheres wird zwischen den Vereinbarungspartnern wie folgt geregelt:

§ 1

Bestimmung und Umfang der Stichproben

- (1) Jede Stichprobe umfasst 2 % der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte/ Psychotherapeuten und ärztlich geleiteten Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 der Richtlinien.
- (2) Die Gewinnung der Stichprobe erfolgt durch die KV Sachsen als Erhebung der einfachen Stichprobe am 56. Tag des Quartals, das dem Prüfzeitraum folgt. Die Auswahl der zu prüfenden Leistungserbringer erfolgt nach dem Zufallsprinzip in einem EDV-technischen Verfahren.
- (3) Die KV Sachsen übermittelt gemäß § 297 Abs. 1 SGB V der Geschäftsstelle und den Vertragspartnern unverzüglich das Ergebnis der Stichprobe.

§ 2

Datenlieferung durch die KV Sachsen sowie durch die Krankenkassen in Sachsen bzw. deren Verbände und Vorbereitung der Daten durch die Geschäftsstelle

- (1) Die KV Sachsen erstellt für die in der Stichprobe ermittelten Leistungserbringer je Behandlungsfall einen Datensatz gemäß Abschnitt 5 des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern.
- (2) Die Krankenkassen erstellen für die in der Stichprobe ermittelten Leistungserbringer Datensätze je Versicherten gemäß Abschnitt 5 des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern.
- (3) KV Sachsen und Krankenkassen übermitteln der Geschäftsstelle die Datensätze nach Abs. 1 und 2 sechs Monate nach Ablauf des Prüfzeitraumes.
- (4) Durch die Geschäftsstelle sind aus den von der KV Sachsen und den Krankenkassen gelieferten Daten folgende Unterlagen für das Prüfverfahren zu erstellen:
 - Gesamtübersicht und Häufigkeitsstatistik nach Anlage 3 Prüfungsvereinbarung
 - GKV-Statistik über die Verordnungsweise (Arznei- und Verbandmittelkostenstatistik) nach Anlage 4 Prüfungsvereinbarung
 - GKV-Statistik über Verordnungsverhalten (Heilmittelkostenstatistik) nach Anlage 5 Prüfungsvereinbarung

§ 3

Prüfungsgegenstände, Prüfkriterien

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Prüfungsgegenstände:
 - a) Prüfung ärztlicher Leistungen gemäß Gebührenordnungsnummern des EBM
 - b) Prüfung veranlasster Leistungen, Überweiser

Beilage zu den KVS-Mitteilungen 5/2007

- c) Prüfung der Durchführung von Leistungen, Überweisungsempfänger
 - d) Prüfung der Verordnungen von Arzneimitteln
 - e) Prüfung der Verordnungen von Heilmitteln
 - f) Prüfung der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit
 - g) Prüfung der Feststellung von Krankenhauseinweisungen
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt über den Prüfungsgegenstand bzw. die Prüfungsgegenstände.
 - (3) Es gelten die in Anlage 2 der Richtlinien genannten Prüfkriterien als Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit durch den Prüfungsausschuss.
 - (4) Im Rahmen der Prüfungsvorbereitung durch die Geschäftsstelle und hinsichtlich des von ihr vorzulegenden Entscheidungsvorschlages können schriftlich Anregungen zu Prüfungszielen oder Prüfungsempfehlungen sowohl von der KV Sachsen als auch von den Krankenkassen an den Prüfungsausschuss abgegeben werden.

§ 4

Zeitraum der Zufälligkeitsprüfung

- (1) Der einer Zufälligkeitsprüfung zugrunde liegende Zeitraum erstreckt sich auf die vier aufeinander folgenden Quartale, die dem Quartal der Ziehung der Stichprobe voraus gehen.
- (2) Die Ziehung der Stichprobe erfolgt in jedem Quartal.
- (3) Die erste Ziehung einer Stichprobe erfolgt am 56. Tag des Quartals I/2007. Damit erstreckt sich der erste Prüfungszeitraum auf die Quartale I bis IV/2006.

§ 5

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

- (1) Auf der Basis der von der Geschäftsstelle vorbereiteten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss in einem Auswahlgespräch, für welche Leistungserbringer eine Prüfung durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die durchzuführenden Prüfungsmethoden gemäß § 9 der Richtlinie. Durch die Geschäftsstelle sind die zu prüfenden Leistungserbringer über die Einleitung des Prüfverfahrens schriftlich zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (2) In die Prüfung werden keine Leistungserbringer einbezogen,
 - die innerhalb der letzten vier Quartale mit gleichem Prüfinhalt in eine Stichprobe einbezogen waren,
 - die erst weniger als vier Quartalsabrechnungen vorgelegt haben,
 - die im Prüfungszeitraum weniger als durchschnittlich 100 Behandlungsfälle pro Quartal abgerechnet haben.Zur Durchführung der Prüfung gilt § 12 der Richtlinie.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt nach § 2 (6) der Richtlinie die versichertenbezogene Stichprobe.
- (4) Der Ausschuss kann:
 - keine Maßnahme beschließen
 - eine Beratung des Leistungserbringers veranlassen

- eine Honorarkürzung bzw. einen Regress auf Basis der Nettoverordnungskosten beschließen

Praxisbesonderheiten und kompensatorische Einsparungen sind zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten Anlage 6.1 und 7.1. der Prüfungsvereinbarung.

§6

Antragsverfahren gemäß §1 Abs. 4 der Richtlinien

Ergeben sich im Rahmen einer Zufälligkeitsprüfung Anhaltspunkte für eine Prüfung nach § 106a SGB V, übermittelt der Prüfungsausschuss die entsprechenden Erkenntnisse an die Partner dieser Vereinbarung. Diese entscheiden selbst über das weitere Vorgehen.

Dresden, 30. Januar 2007

gez. Dr. med. Klaus Heckemann
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez. i. V. Rainer Striebel
AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Rolf Steinbronn

gez. Thomas Eckhardt
BKK Landesverband-Ost,
Landesrepräsentanz Sachsen

gez. Gerd Ludwig
IKK Sachsen

gez. Dr. Horst Reichenbach
Knappschaft
Verwaltungsstelle Chemnitz

gez. i. V. Claudius Wehner
Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V.
Leiterin der Landesvertretung Sachsen

gez. i. V. Claudius Wehner
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
Leiterin der Landesvertretung Sachsen

gez. Volker Reichle
LKK Mittel- und Ostdeutschland